Das Koordinationsgremium IIZ braucht den Gemeindeblick

Partnerorganisationen aus den Bereichen Arbeitslosenversicherung, Bildung, Invalidenversicherung, Migration und Sozialhilfe koordinieren in der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) Strategien zur Arbeitsmarktintegration.

Ein Zusammenspiel der Sozialversicherungen, der Sozialdienste und der Berufsberatungen soll Arbeitslosen gezielter helfen und Synergien unter den beteiligten Institutionen schaffen. *Bild: Shutterstock*

Langzeitarbeitslose Menschen kämpfen meist an mehreren Fronten gleichzeitig: Schulden, familiäre Spannungen, gesundheitliche Symptome, soziale Ausgrenzung und sozialer Abstieg. Hilfreich ist darum ein Netzwerk, das die Zusammenarbeit der Sozialversicherungen, der Sozialdienste und der Berufsberatungen koordiniert. Dieses Ziel verfolgt die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ): Sie will die gezielte Zusammenarbeit und die Koordination der Akteure der Arbeitslosenversicherung (ALV), der Invalidenversicherung (IV), der Sozialhilfe (SH) sowie der Institutionen aus dem Bereich der Berufsbildung und der Migration verbessern – auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene. Die Koordination der bestehenden Integrationsangebote soll im Interesse der unterstützten Person möglichst schnell und wirksam zur Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt führen.

Die IIZ wurde auf Bundesebene 2010 neu organisiert, und es wurden neue Strukturen geschaffen. Auch in den Kantonen werden seit über zehn Jahren Projekte und Aktivitäten zur Verbesserung der IIZ umgesetzt und weiterentwickelt. Im Jahr 2017 haben die Vorsteher der beteiligten Departemente für Wirtschaft und Bildung (WBF), Inneres (EDI) und Justiz (EJPD) aufgrund einer Evaluation beschlossen, die IIZ-Struktur zu stärken und eine permanent besetzte Fachstelle zu schaffen. Dies wurde mit dem revidierten Einsetzungsbeschluss besiegelt.

Blick auf gefährdete Zielgruppen

Im Rahmen der Neuausrichtung wurden folgende strategische Ziele festgehalten:

- Professionalisierung der Koordination und Zusammenarbeit sowie Aufzeigen von guten Beispielen wirkungsvoll eingesetzter Massnahmen an den Schnittstellen der Integrationsmassnahmen (Arbeitslosenversicherung ALV, öffentliche Arbeitsvermittlung

öAV, Sozialhilfe, Invalidenversicherung IV und der Bereich Migration);
- Förderung der Ausbildung und Arbeitsmarktintegration gefährdeter Zielgruppen, das heisst von Personen mit gesundheitlichen Problemen, wenig qualifizierte Erwachsene sowie spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene;
- Förderung und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Schlüsselakteuren in den Bereichen Gesundheit und soziale Sicherheit.

Permanente nationale Fachstelle als Anlaufstelle des Bundes
Neben dem Steuerungsgremium (STG) sind ein Entwicklungs- und Koordinationsgremium (EKG) und eine nationale Fachstelle (FST) eingesetzt worden. Letztere ist organisatorisch beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) angegliedert. Dem Steuerungsgremium obliegt die Optimierung der IIZ auf der strategischen Ebene. Ihm gehören neben vier Bundesstellen auch Vertreter der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK), der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) und der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) sowie der Schweizerische Städteverband (SSV) und der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) an. Das Entwicklungs- und Koordinationsgremium soll die IIZ auf der operativen Ebene fördern. Es kann die aktuellen Probleme aus der Praxis erfassen und behandeln, und die so eingegrenzten Themen im Anschluss an das Steuerungsgremium weiterleiten. Es kann Probleme der Schnittstellen oder Vollzugsfragen aus der Praxis und IIZ-relevante Grundlagen, die auf Bundesebene erarbeitet wurden, zurück in die kantonalen Institutionen tragen.

Erweiterung um den Bereich Migration
Dem EKG gehören die schweizerischen Konferenzen der IV, der Integrationsdelegierten, der Sozialhilfe, der Berufsbildungsämter, der Leiterinnen und Leiter der Berufs- und Studienberatung, die Städteinitiative Sozialpolitik, die Schweizerische Unfallverhütungsanstalt (SUVA) sowie der Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden an. Die Fachstelle funktioniert als Anlaufstelle des Bundes für IIZ-Fragen und unterstützt die Gremien der nationalen IIZ in fachlicher und administrativer Hinsicht.
Anfänglich waren die drei sozialen Sicherungssysteme Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung und Sozialhilfe sowie die Berufsbildung in der IIZ. Da die arbeitsmarktliche Integration von Personen aus dem Migrationsbereich vermehrt ins Zentrum rückte, wurde die IIZ erweitert und das Thema Migration in die IIZ-Strukturen aufgenommen.

Gemeinsame Definition der Arbeitsmarktfähigkeit
In einer ersten Phase wurden Grundlagenberichte zu Themen wie Schnittstellen zwischen den Sicherungssystemen, Datenschutz und mögliche Zusammenarbeitsformen erstellt. Parallel dazu wurde der Kontakt mit den kantonalen IIZ-Strukturen gesucht und über verschiedene Ausprägungen der IIZ in den Kantonen informiert. Der Austausch unter den Kantonen wurde in der jährlichen IIZ-Tagung mit allen IIZ-Koordinatorinnen und -Koordinatoren gepflegt. Ein wichtiges Projekt war der Zusammenarbeit zwischen der ALV und der Sozialhilfe gewidmet, die 2017 in die gemeinsam erarbeitete Definition von Arbeitsmarktfähigkeit mündete; auch der SGV nahm an diesen Arbeiten aktiv teil. Die Arbeitsmarktfähigkeit bestimmt sich aus dem Zusammenspiel von individuellen Voraussetzungen (Arbeitsangebot) und den Anforderungen des Arbeitsmarkts (Arbeitsnachfrage) und kennzeichnet die

Nachgefragt bei Christoph Niederberger, Direktor SGV

Herr Niederberger, Sie sind seit Beginn Teil der nationalen IIZ. Können sie in all den Jahren auch konkrete Erfolge vorweisen?
Christoph Niederberger: Ja, das können wir. Zum Beispiel haben wir früh erkannt, dass es vom Aufbau der Grundkompetenzen bis hin zum tatsächlichen Start in der Arbeitswelt eine klare Abgrenzung benötigt. Sonst werden die falschen Massnahmen für die falschen Personen verfügt. Dieser Übergang wird heute mit dem technischen Begriff der Arbeitsmarktfähigkeit definiert. Dieser hilft, dass die Massnahmen der Arbeitsmarktintegration richtig eingesetzt werden.

Ist das er einzige Erfolg?
Niederberger: Nein, ich meine, auch bei der inhaltlichen Festlegung der Grundkompetenzen gemäss dem neuen eidgenössischen Weiterbildungsgesetz konnten die IIZ und dabei insbesondere die einzelnen Partner einen konkreten konstruktiven Beitrag leisten.

Was war der wichtigste Entwicklungsschritt in den letzten Jahren?
Niederberger: Das war sicherlich die Professionalisierung der Geschäftsstelle. Zuvor rotierte das Präsidium der nationalen IIZ alle zwei Jahre von Fachbereich zu Fachbereich. Dies hat man zwar so belassen, hingegen ist ein festes Sekretariat eingesetzt worden, das eine geschäftliche Beständigkeit garantiert. Das hat sich meines Erachtens sehr bewährt.

Es gab aber auch immer Kritik an der IIZ. Gewisse Bedenken gehen dahin, dass eine Parallelstruktur aufgebaut wird, welche die ordentlichen Fachbereiche übersteuert.
Niederberger: Da ist es wichtig zu wissen, dass wir kein Entscheidungs-, sondern ein Koordinationsgremium sind. Jeder Bereich entscheidet am Schluss gemäss seinen rechtlichen Voraussetzungen. Daran ändert die nationale IIZ nichts. Aber man blickt im Rahmen des Entscheidungsprozesses dann und wann über seinen eigenen Bereich hinaus. Und das ist gut so.

Was bringt die nationale IIZ der kommunalen Ebene, dem SGV?
Niederberger: Die kommunale Ebene steht in den Themen aus dem Sozialbereich an der Front. Dort stellen sich konkrete Fragen für den Vollzug, aber auch Grundsätzliches kommt zur Sprache. Die nationale IIZ kann solche Themen aufnehmen und Grundlagen liefern, etwa über Studienarbeiten. Hier ist es von strategischer Wichtigkeit, dass auch die kommunale Ebene dank dem SGV am IIZ-Tisch sitzt.

reellen Arbeitsmarktchancen einer Person. Arbeitsmarktfähigkeit wird dabei verstanden als die Fähigkeit, eine Stelle zu finden (erstmalige Integration in den Arbeitsmarkt), eine Anstellung zu behalten, sich in einem bestehenden Arbeitsverhältnis zu qualifizieren oder die Wahrscheinlichkeit, bei Stellenverlust oder bei unfreiwilliger Erwerbslosigkeit wiederum eine neue Stelle zu finden. Weil sich sowohl der Bedarf des Arbeitsmarktes als auch die Voraussetzungen der Stellensuchenden verändern, ist der Begriff der Arbeitsmarktfähigkeit dynamisch. Dies hat zur Folge, dass die Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit regelmässig überprüft werden muss. Die Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit bezieht sich nicht alleine auf die gegenwärtige Situation der betroffenen Person, sondern auch auf Entwicklungsmöglichkeiten in einer absehbaren Zeitspanne, zum Beispiel in einem Jahr. Der Begriff wird nun von den verschiedenen IIZ-Partnern eingesetzt. Er bringt Klärung über die Zuständigkeit und Kernkompetenzen der verschiedenen Sicherungssysteme.
Als ein Fazit kann gesagt werden, dass der Kreis der IIZ-Institutionen erweitert ist, dass formalisierte Prozesse beim Bund und in den Kantonen etabliert sind und dass aus Sicht der Sozialhilfe deren Themen auf der IIZ-Agenda stehen.

Kantonale IIZ fördert gegenseitiges Verständnis der Institutionen

Parallel zur IIZ auf nationaler Ebene hat sich die IIZ in den Kantonen weiterentwickelt. Dabei zeigt sich kein einheitliches Bild. Die Zusammenarbeitsformen sind äusserst vielfältig und auf die jeweiligen Verhältnisse zugeschnitten. IIZ kann dabei einzelfallbezogene Zusammenarbeitsform für Personen mit multiplen Problemen sein oder als bilaterale Zusammenarbeit mit verbindlichen Prozessbeschrieben verstanden werden. In einzelnen Kantone nehmen IIZ-Partner gegenseitig Dienstleistungen in Anspruch, oder die Ausschreibung für Kurse und arbeitsmarktliche Massnahmen erfolgt für alle IIZ-Partner gemeinsam, um Synergien und Kosten zu sparen. Allen gemeinsam ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsstellen formal verbindlicher geregelt ist und das gegenseitige Verständnis für die Aufgaben und Kompetenzen unter den IIZ-Institutionen gewachsen ist.

Gaby Reber, Vertreterin der Sozialhilfe in der Fachstelle IIZ. *Bild: zvg.*

Keine Weisungsbefugnisse

Die Interinstitutionelle Zusammenarbeit ist in der Schweizerischen Sozialgesetzgebung kaum geregelt. Zwar fordern das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung (AVIG; SR 837.00) wie auch das Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) die Vollzugsbehörden auf, im Interesse der Versicherten in einer IIZ-Norm mit anderen Stellen zusammenzuarbeiten. Konkretisiert wird aber lediglich ein erleichterter Datenaustausch. Weitergehende Regelungen zur IIZ gibt es im Schweizerischen Sozialversicherungsrecht nicht. Insbesondere fehlen Regeln, wie die angestrebte Zusammenarbeit verschiedener Einrichtungen ausgestaltet werden könnte. Die einzelnen IIZ-Institutionen sind von einer eigenen Systemlogik gesteuert. Die IIZ kann diese nicht übersteuern. Dementsprechend verfügt die Steuerungsgruppe auch über keinerlei Weisungsbefugnisse gegenüber den Bundesämtern und IIZ-Partnern. Hinzu kommt, dass die Rechtssetzungs- und Vollzugskompetenzen auf Bund und Kantone aufgeteilt sind.

Gaby Reber, Vertreterin der Sozialhilfe in der Fachstelle IIZ und stellvertretende Leiterin des Sozialamts der Stadt Bern
Christoph Niederberger, Direktor SGV

Anzeige